



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Verteilung der Zuweisungen für kommunale Schwimmstätten nach §24 (2) FAG

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Gemäß §24 FAG erhalten Kommunen Zuweisungen für kommunale Schwimmstätten zur Förderung von Lehrschwimmbekken und zur anteiligen Deckelung der Betriebskosten. Die Zuweisung erfolgt anhand im Vorjahr genutzter Zeitstunden für Unterricht je Schwimmbahn. Für Zeiten, in denen durch pandemiebedingte gesetzliche Restriktionen Nutzungseinschränkungen bestehen, werden die Mittel abweichend davon entsprechend der Flächengrößen der Lehrschwimmbekken/-flächen verteilt. Die Verteilung erfolgte auf diesem abweichenden Wege in 2021. Für 2022 gibt es keine pandemiebedingten gesetzlichen Nutzungseinschränkungen für Lehrschwimmbekken.

1. Wurden die Kommunen in Kenntnis gesetzt, dass die Verteilung der Mittel in 2021 aufgrund einer pandemiebedingten Ausnahmeregelung erfolgt ist?

Antwort:

Ja.

2. Wann und wie wurden die Kommunen informiert, dass es erforderlich ist, die Zeitstunden für Schwimmunterricht durch Schulen sowie gemeinnützige Vereine und Verbände für 2022 zu erfassen, um Betriebskostenunterstützung zu erhalten? Falls eine Information an die Kommunen nicht erfolgte, bitte die Gründe erläutern.

Antwort:

In den Jahren 2021 und 2022 wurden diejenigen Kommunen, die nach Information des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Freibad oder ein Schwimmbad verfügen, durch ein Schreiben jeweils im 1. Quartal im Vorwege der statistischen Erhebung durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung sowie durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein darüber informiert, dass abweichend vom „Regelfall“ des § 24 FAG eine Erhebung nach den dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bekannten Flächengrößen der Lehrschwimmbekken/-flächen in Hallen- und Freibädern erfolgte. Darüber hinaus wurden die Kommunalen Landesverbände gebeten, die jeweiligen Schreiben des Innenministeriums zusätzlich an den Gesamtverteiler aller Kommunen zu verteilen.